

Sondervereinbarung: E-Auto Paket - Polizzen Klausel K 32-23

Das E-Auto Paket erweitert die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Kaskoversicherung. (AKKB-A)

Mit Beendigung der Kaskoversicherung endet auch der Versicherungsschutz des E-Auto Pakets. Unabhängig von einem Fortbestehen der Kaskoversicherung können Versicherungsnehmer und Versicherer das E-Auto Paket jeweils zur Hauptfälligkeit kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat.

1 Versicherungsgegenstand

Versichert gelten die Batterien/Akkumulatoren sowie die vom Hersteller mitgelieferten Ladekabel inkl. dazugehörige Adapter, mobile Ladegeräte und die im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen Wandladestationen (Wallboxen) des kaskoversicherten, elektronisch angetriebenen Fahrzeuges (Elektrofahrzeuge und Hybridfahrzeuge) subsidiär zu einer bestehenden Versicherung. Befindet sich die Batterie nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers, liegt eine Versicherung auf fremde Rechnung vor.

Diese Haftungserweiterung gilt nicht für

- Fahrzeuge nur mit Verbrennungsmotor;
- Zweiräder jeglicher Art;
- Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis gemäß StVO, das heißt für Fahrzeuge die für den österreichischen Straßenverkehr nicht zugelassen werden können.
- Fahrzeuge bei denen es sich um keine erprobte Technik oder Serienfertigung (mind. 5 Fahrzeugeinheiten sowie 8.000 Betriebsstunden) handelt.

2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Akkumulatoren sowie Ladekabel).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

Unter Repräsentanten werden berechnigte Lenker und Nutzer des KFZ, welche nicht Versicherungsnehmer sind, verstanden. Die Entschädigung wird geleistet für Sachschäden durch:

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter. Dritte sind nicht Versicherungsnehmer, berechtigter Lenker oder Nutzer des KFZ.
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Isolationsfehler;
- d) Wirkung der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, Überstrom, Überschlüge, Bildung von Lichtbögen oder Überspannung, atmosphärische Elektrizität, wie direkter, indirekter und mittelbarer Blitzschlag, Induktion und Influenz;
- e) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- f) Implosion oder sonstige Wirkung von Unterdruck;
- g) Brand, Explosionen aller Art;
- h) Tierbisschäden inkl. Folgeschäden am Akku bis zu max. EUR 5.000,00;

- i) Cyber-/Hackerangriffe – Übernahme der Kosten von bis zu max. EUR 3.000,00, die zur Behebung einer Manipulation der Originalfahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten aufgewendet werden muss.

Mitversichert sind folgende Kosten subsidiär zu einer bestehenden Versicherung (Kasko bzw. Assistance):

- j) Folgekosten, wie Aufräumungs-, Dekontaminierungs- und Entsorgungskosten (inkl. Erdreich und kontaminierten Löschwasser), Kosten wegen Behördenauflagen, Bewegungs- und Schutzkosten (Wiederherstellung, Wiederbeschaffung, De- und Remontage) sind zusätzlich mit max. EUR 10.000,00 pro Schadenereignis mitversichert.
- k) Folgekosten, wie Löschkosten (u.a. die Übernahme der Kosten für die Verbindung oder Lagerung des Fahrzeugs in einem Wassercontainer/Löschcontainer oder einem anderen dem Zweck nach vergleichbaren Gehäuse, um eine drohende Entzündung zu verhindern), Fahrzeugabstellkosten (für bis zu 14 Tage, um ein Entzünden anderer Fahrzeuge oder Gegenstände zu verhindern), Transport-, Bergungs- und Abschleppkosten bei Akkubeschädigung/-fehler (in zertifizierte Werkstätten) sind zusätzlich mit max. EUR 10.000,00 pro Schadenereignis mitversichert.
- h) Bei leerem Akku: Abschleppkosten zur nächsten Ladestation (bis EUR 400,00).

Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

3 Ersatzleistung

Für Batterien und Akkumulatoren, sowie den zusätzlich versicherten Teilen leistet der Versicherer infolge eines versicherten Schadenfalles eine Entschädigung wie folgt:

- 1. bis 24. Monat 100% des Neuwertes
- 25. bis 48. Monat 80% des Neuwertes
- 49. bis 60. Monat 60% des Neuwertes
- 61. bis 71. Monat 40% des Neuwertes
- 72. bis 83. Monat 20% des Neuwertes
- ab dem 84. Monat 10% des Neuwertes

Ein in der Kaskoversicherung vereinbarter Selbstbehalt kommt nicht zur Anwendung.

Eine im zugrundeliegenden Kaskoversicherungsvertrag vereinbarte GAP-Deckung kommt ebenfalls zur Anwendung.

4 Restwerte

Im Totalschadenfall ist der Versicherungsnehmer weiterhin zur Schadensminderung verpflichtet und hat die Verwertung der beschädigten Sachen in Abstimmung mit dem Versicherer vorzunehmen.

5 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert.

- a) Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage) und Steuern.
- b) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten / Steuern maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten / Steuern; dieser Betrag ist entsprechend

der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Im Schadenfall sind vom Versicherungsnehmer die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

6 Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), wird der Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.